



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:
3 O 71/08

Abschrift

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Firma Stadtwerke Schneverdingen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Salewski, Harburger Straße 21, 29640 Schneverdingen,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. Herrn [REDACTED] Schneverdingen,

2. Herrn [REDACTED] Schneverdingen,

3. Firma [REDACTED] Schneverdingen,

4. Herrn [REDACTED] Schneverdingen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4:

wird der Rechtsstreit auf Antrag der Beklagten an die Kammer für Handelssachen verweisen.

Gründe:

Der Rechtsstreit ist eine Handelssache i.S.d. § 102 Abs. 2 EnWG, so dass nach Antrag gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 GVG zu verweisen war.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt teilweise von einer Entscheidung ab, die nach dem EnWG zu treffen ist (§ 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EnWG). Die dem Gericht obliegende Billigkeitskontrolle (§ 315 Abs. 3 BGB) betrifft nicht nur Randaspekte des EnWG sondern einen Zweck des EnWG, nämlich das Gebot der möglichst preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, vgl. OLG Koblenz, W 50/07 Kart, Anlage B 1, Bl. 214 ff. d.A.; offenlassend OLG Braunschweig, 1 W 43/07, juris-Rn. 7). Der Umstand, dass es vorliegend nicht um die Frage des Netzzugangs (das „Ob“), sondern die Frage der Ausgestaltung bestehender Vertragsverhältnisse (das „Wie“) geht (vgl. hierzu OLG Frankfurt, 21 AR 14/08, juris-Rn. 3), kann vorliegend nicht als Unterscheidungskriterium dienen. Denn Zweck von § 102 Abs. 2 EnWG ist es, eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch Konzentration bei einem Spruchkörper herbeizuführen (vgl. Verweis auf § 87 GWB in BT-Drs. 15/3917, Seite 75). Dieser Zweck ist auch dann einschlägig, wenn der Rechtsstreit Bedeutung über den einzelnen Vertrag hinaus hat (OLG Köln 8 W 80/07, juris-Rn. 7). Das ist der Fall, wenn ein Gericht gem. § 315 Abs. 3 BGB die Billigkeit einer Preiserhöhung überprüft, die eine Vielzahl von Verträgen in gleicher Weise betrifft.

Lüneburg, 14.10.2008

Landgericht - 3. Zivilkammer –

Der Einzelrichter

Dr. Wendenburg
Richter